

|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Antwort auf Anfragen</b>   | Geschäftsbereich  | Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten                           |
|   | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 106 - Umweltschutz  |
|   | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Frank Martin<br>+49 202 563 5321<br>frank.martin@stadt.wuppertal.de |
|   | Datum:  | 29.07.2021  |
|   | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/0820/21-A</b><br>öffentlich                                   |
| Sitzung am  | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>25.08.2021</b>   | <b>Ausschuss für Umwelt</b>                             | <b>Entgegennahme o. B.</b>  |
| <b>Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 19.05.2021 - VO/0820/21 zum Thema: Novellierung des Landeswassergesetzes</b> |   |   |

### Grund der Vorlage

Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 19.05.2021 - VO/0820/21 zum Thema: Novellierung des Landeswassergesetzes

### Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

### Einverständnisse

Nicht erforderlich

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

1. Welche Auswirkungen wird die Novellierung des Landeswassergesetzes auf die Wuppertaler Gewässer und gewässernahen Flächen haben?

Auswirkungen auf Gewässer und gewässernahe Flächen könnten insbesondere die Änderungen zu den Schutzfunktionen des Gewässerrandstreifens in § 31 haben. Gewässerrand-

streifen dienen insbesondere im Außenbereich dazu, Stoffeinträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel in das Gewässerbett zu verhindern.

Allerdings hätte § 31 Abs. 2 der vorherigen Regelung (Verbot zur Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern zum Gewässer) erst ab 01.01.2022 Gültigkeit erlangt, sodass keine Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen dazu vorhanden sind. Gewässerrandstreifen im Innenbereich können durch ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzt werden. Ob es insoweit zu Nutzungskonflikten zwischen Städtebau und Wasserwirtschaft kommt, bleibt abzuwarten.

2. Welche Auswirkungen auf Bebauungspläne zeichnen sich ab (z.B. in Bezug auf ein Bauverbot in Gewässerrandstreifen im Innenbereich)?

Insoweit werden keine Auswirkungen durch die Novellierung des Landeswassergesetzes erwartet. Nach § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite in Bebauungsplänen festgesetzt werden. Des Weiteren sind auch bereits festgesetzte Gewässerrandstreifen in Bebauungsplänen durch die vorgenannte gesetzliche Regelung rechtlich abgesichert und somit vor einer Dispensierung geschützt. In Bebauungsplänen können Bauverbote auch zugunsten der Gewässer über § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt werden.

3. Welche aktuellen Wuppertaler Bauprojekte u.a. sind von der Novellierung des Landeswassergesetzes betroffen?

Die Novellierung des Landeswassergesetzes bzw. die sich daraus ergebenden rechtlichen Vorgaben sind grundsätzlich bei allen noch nicht abschließend genehmigten Bauvorhaben im Einwirkungsbereich eines Gewässers zu beachten.

4. Sind landwirtschaftliche Flächen im Stadtgebiet von der Reduzierung der Minimalbreite von Gewässerrandstreifen (von 10m auf 5m) betroffen?

Das Land hatte von der Verordnungsermächtigung in § 31 Abs. 1 für Gewässerstrecken im Außenbereich des Stadtgebietes einen Gewässerrandstreifen von 10 Metern festzusetzen, keinen Gebrauch gemacht.

5. Welche Auswirkung wird die Entfristung von Genehmigungen haben?

Die nach § 22 erforderliche Genehmigung für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern war bisher kraft Gesetz grundsätzlich zu befristen. Zukünftig ist bei Erteilung der Genehmigung im Einzelfall zu prüfen, über welchen Zeitraum keine schädlichen Gewässerveränderungen durch die Anlage bzw. deren Betrieb zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Nur wenn diese Aussage unbefristet getroffen werden kann, kann auf eine Befristung verzichtet werden. Die Befristung ist im Bescheid zu begründen. Einer solchen Abwägung bedurfte es im Grunde auch hinsichtlich der Festsetzung eines Zeitpunktes für den Fristablauf, sodass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis zu erwarten sind.

6. Inwieweit ist das Vorkaufsrecht für gewässernahe Flächen betroffen? Gab es in den vergangenen fünf Jahren Flächen im Stadtgebiet, bei denen das Vorkaufsrecht durch Stadt oder Wupperverband gezogen wurde?

Das vormals in § 73 normierte und nunmehr aus dem LWG gestrichene Vorkaufsrecht stand ausschließlich dem Land zu und wurde durch die Bezirksregierungen ausgeübt.

7. Wie wird sich das neue Landeswassergesetz auf die Trinkwasserqualität in Wuppertal auswirken?

Antwort des Eigenbetriebes WAW:

Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers sind in Wuppertal durch den Wegfall von § 31 Abs. 1 LWG aus derzeitiger Sicht nicht zu erwarten.

Im Einzugsgebiet der Talsperren und des Rheins gibt es seit den 1990er Jahren eine erfolgreiche Kooperation zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft. Durch vorsorglichen Gewässerschutz, z. B. durch Schutzstreifen an Zuläufen oder die Unterstützung durch einen landwirtschaftlichen Berater bei der Düngemittelplanung ist der Nitratgehalt kontinuierlich gesunken. Diese freiwilligen Kooperationen werden vom Wupperverband weitergeführt, so dass künftig nicht mit einem höheren Eintrag von Nitrat etc. zu rechnen ist.

Insgesamt wird die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers durch die Vorgaben in der Trinkwasserverordnung geregelt, auf welche die Änderung des Landeswassergesetzes keinen Einfluss hat.

8. Welche Konsequenzen sind im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erwarten im Hinblick auf das Ziel, einen guten Zustand aller Gewässer zu erreichen?

Auswirkungen nennenswerter Art sind nicht zu erwarten. Der Weg dahin ist allerdings aufgrund der Einzelfallbewertung zur Festsetzung von Gewässerrandstreifen für die zuständigen Behörden aufwendiger geworden.